



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wüstems e.V.



Benutzungsordnung

Die Anlage steht bevorzugt den Waldemser Bürgern, Vereinen, Schulen und Kindergärten der näheren Umgebung nach Anmeldung zur Verfügung. Dem Betreiber bleibt es vorbehalten, im begründeten Einzelfall die Genehmigung zu verweigern. Dies gilt auch für bereits genehmigte Benutzungen, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt werden. Eine Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die durch die Benutzung der Anlage auftreten, wird vom Betreiber nicht übernommen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf den unsachgemäßen Umgang mit der Anlage zurückzuführen sind.

1. Die Nutzer der Anlage sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der Anlage und deren vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Auch der umgebene Baum und Heckenbestand, sowie Anpflanzungen und die Feldflur und Wege dürfen in keiner Weise geschädigt werden.
2. Der Platz ist um 10:00 Uhr, des der Feier folgenden Tages aufgeräumt, gereinigt und mängelfrei zu hinterlassen, auch wenn der Termin der Schlüsselrückgabe für einen anderen Tag vereinbart ist.
3. Die Nutzer sind durch ihre Aufsichtsleiter auf die Benutzung der Toilettenanlage hinzuweisen. Die Toiletten sind, nach Beendigung der Feierlichkeiten, zu reinigen und die Toilettenräume feucht durchzuwischen.
4. Die Benutzung der Feuerstelle und des Grills ist bei entsprechender Kontrolle und Aufsicht erlaubt. Grillkohle ist vom Mieter mitzubringen. Als Brennmaterial für die Feuerstelle ist ausdrücklich nur unbehandeltes Holz gestattet, das vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird. Eigen mitgebrachtes Holz ist nur nach Absprache zu verwenden. Auf Funkenflug ist zu achten und es sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wie sie beim Umgang mit offenem Feuer notwendig sind. Beim Verlassen der Anlage müssen Feuer und Glut absolut sicher erloschen sein.
5. Für ordnungsgemäße Müllentsorgung hat der Nutzer selbst zu sorgen.
6. Die Verwendung von elektrischen Ton- und Lichtenanlagen ist im allgemein üblichen Rahmen zulässig. Ab 22:00 Uhr dürfen diese nur so betrieben werden, dass die Einwohnerschaft nicht durch Ton und Licht gestört wird.
7. Der KFZ-Verkehr ist auf ein Minimum einzuschränken und die Gäste sind vom Mieter darauf hinzuweisen, dass der Zuweg nur Einspurig ist. Die Fahrzeuge sollen oberhalb des Grillplatzes geparkt werden.
8. Auf die Beachtung der Polizeistunde und auf die eventuelle Notwendigkeit einer Schankerlaubnis wird hingewiesen. Das Übernachten (Zelten) ist nicht gestattet.
9. Für die Benutzung sind ein Benutzungsentgelt und eine Kautions vor der Nutzung zu entrichten. Die Kautions beträgt € 50. Vor Rückgabe der Kautions erfolgt durch den Betreiber und dem Nutzer eine gemeinsame Besichtigung der Anlage und deren Einrichtungen. Hierbei erkannte Mängel sind aufzunehmen und umgehend durch den Nutzer zu beseitigen. Erfolgt eine Beseitigung durch den Nutzer nicht, wird die Kautions in voller Höhe einbehalten. Übersteigen die Kosten der Mängelbeseitigung die Höhe der Kautions, ist der Fehlbetrag vom Nutzer nachzuzahlen. Werden weitere Vereinbarungen getroffen, sind diese gesondert schriftlich festzuhalten und müssen durch gegenseitige Unterschrift anerkannt werden.